



## Entgeltordnung für die städtischen Hallen und Sportstätten

Neufassung ab 01.01.2026 (Beschluss des Gemeinderats vom 17.12.2025)

### § 1 Allgemeines

Die Stadt Schwäbisch Gmünd erhebt von den Nutzern der städtischen Hallen und Sportstätten (Sporthallen, Gymnastikräume, Gemeindehallen usw.) Entgelte. In den Sportstätten haben Sportangebote Vorrang vor anderen Angeboten. Die Vermietung sowie die Bewirtschaftung der städtischen Hallen und Sportstätten erfolgt durch die beauftragten Ämter der Stadtverwaltung.

### § 2 Zusammensetzung der Benutzungsentgelte

Die anfallenden Benutzungsentgelte richten sich nach der Größe der gemieteten Flächen (Kategorien - siehe § 2 Abs. 4), nach der Art der Nutzung (Tarife - siehe § 2 Abs. 5), der Dauer der Nutzung und ggf. nach der Inanspruchnahme weiterer Betriebsvorrichtungen, Dienstleistungen oder weiteren Inventars.

(1) Eine Zeiteinheit beträgt 60 Minuten (1 Stunde).

(2) In den Entgelten ist enthalten:

- Benutzung der Hallen und Sportstätten, der Sportgeräte inkl. Umkleiden und Duschen sowie der vorhandenen Einrichtungen (ausgenommen der Betriebsvorrichtungen Anlage II)
- Energie- und Wasserkosten
- Hausmeisterkosten und Reinigungskosten bis 22.00 Uhr (siehe § 3)

(3) Kein Entgelt wird für die Nutzung durch die Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd erhoben. Darunter fällt im Regelfall insbesondere die Nutzung durch:

- Kindertagesstätten unter der Trägerschaft der Stadt Schwäbisch Gmünd
- Schulen unter der Trägerschaft der Stadt Schwäbisch Gmünd

Eine interne Verrechnung der entsprechenden Leistungen bleibt in diesen Fällen vorbehalten.

(4) Kategorien

Kategorie I	Hallenfläche über 1200 qm
Kategorie II	Hallenfläche von 700 bis 1200 qm
Kategorie III	Hallenfläche von 350 bis 700 qm
Kategorie IV	Hallenfläche von 150 bis 350 qm
Kategorie V	Gymnastikräume unter 150 qm, Krafträume, sonstige Räume



(5) Nutzungsarten (Tarife):

Tarif 1 Lehr- und Übungsbetrieb:

Für die Benutzung der städtischen Hallen und Sportstätten für den Lehr- und Übungsbetrieb städtischer Vereine (Mitgliedsvereine in den Stadtverbänden sowie die Stadtverbände selbst) werden Benutzungsentgelte gemäß der Anlage I festgesetzt. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der gültigen Belegungspläne, nicht auf der tatsächlichen Nutzung.

Tarif 2 Veranstaltungen sportlicher / kultureller Art (ohne Eintritt):

Für die Benutzung der städtischen Hallen und Sportstätten durch Gmünder Vereine zu Veranstaltungen sportlicher oder kultureller Art werden Benutzungsentgelte gemäß der Anlage I festgesetzt.

Tarif 3 Veranstaltungen sportlicher / kultureller Art (mit Eintritt):

Für die Benutzung der städtischen Hallen und Sportstätten durch Gmünder Vereine zu Veranstaltungen sportlicher oder kultureller Art werden Benutzungsentgelte gemäß der Anlage I festgesetzt.

Tarif 4 Sonstige Veranstaltungen:

Für die Benutzung der städtischen Hallen und Sportstätten zu sonstigen Veranstaltungen werden Benutzungsentgelte gemäß der Anlage I festgesetzt. Dieser Tarif findet Anwendung bei gewerblichen Veranstaltungen oder externen Nutzern. Die Verwaltung kann bei längerer Nutzung abweichende Entgelte (Pauschalen) festsetzen. Eine Kautions kann vom Veranstalter verlangt werden. Im Tarif 4 sind die Betriebsvorrichtungen (einschl. Bühnen und Tribünen) nicht im Entgelt enthalten. Diese werden extra berechnet.

(6) Tageshöchstsatz: Die Dauer der Nutzung wird maximal mit 12 Stunden pro Tag angesetzt.



## (7) Benutzungsentgelte

	<b>Benutzungsentgelte (netto) je Zeiteinheit</b>			
<b>Kategorie</b>	<b>Tarif 1</b> Lehr- und Übungs- betrieb	Veranstaltungen sportlicher / kultureller Art		<b>Tarif 4</b> Sonstige Veranstaltungen
		<b>Tarif 2</b> Eintrittsfreie Belegung	<b>Tarif 3</b> Eintrittspflichtige Belegung	
<b>Kategorie I</b>	8,00 €	10,00 €	12,00 €	100,00 €
<b>Kategorie II</b>	6,00 €	8,00 €	10,00 €	80,00 €
<b>Kategorie III</b>	4,00 €	6,00 €	8,00 €	60,00 €
<b>Kategorie IV</b>	2,00 €	4,00 €	6,00 €	40,00 €
<b>Kategorie V</b>	1,50 €	2,00 €	3,00 €	20,00 €

**§ 3 Personal und Dienstleistungen**

(1) Die Bereitstellung des Hausmeister- und Reinigungspersonals ist Bestandteil des Nutzungsentgelts. Der Leistungsumfang richtet sich nach § 3a dieser Entgeltordnung.

(2) Nicht in den Nutzungsentgelten enthalten sind Leistungen, die über den in § 3a Absatz 1 genannten Leistungsumfang hinausgehen, insbesondere Tätigkeiten außerhalb der regulären Nutzungszeiten, Rufbereitschaften, Sonderreinigungen sowie zusätzliche Arbeiten des Hausmeisters oder technisches Betreuungspersonal. Diese Leistungen werden gemäß § 3a gesondert berechnet.

(3) Die Entscheidung über den erforderlichen Umfang der hausmeisterlichen, technischen oder sonstigen Betreuung obliegt der Stadt.

**§ 3a Leistungsumfang und Zusatzkosten**

(1) Die nachstehenden Leistungen des Hausmeister- und Reinigungspersonals sind in den Nutzungsentgelten gemäß § 3 enthalten. Dies gilt an allen Nutzungstagen, einschließlich Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen, jeweils bis 22:00 Uhr:

1. Ggf. Öffnen und Schließen der Räumlichkeiten (Schließdienst),
2. Ggf. Übergabe und Rücknahme der genutzten Räumlichkeiten,
3. regelmäßige Unterhaltsreinigung (Routinereinigung),
4. Durchführung üblicher Routinetätigkeiten im Rahmen des laufenden Betriebs.



- (2) Während der Rufbereitschaft befindet sich der Hausmeister nicht vor Ort, ist jedoch über das Diensttelefon erreichbar. Eine Rufbereitschaft besteht
1. automatisch ab 22:00 Uhr,
  2. auf Wunsch des Nutzers, oder
  3. auf Anordnung der Stadt, sofern dies aus betrieblichen oder sicherheitsrelevanten Gründen erforderlich ist.

Für die Rufbereitschaft wird ein Entgelt in Höhe von 11,00 € (ab 01.01.2026) bzw. 16,00 € (ab 01.01.2027) je Stunde netto erhoben.

Einsätze des Hausmeisters während der Rufbereitschaft, insbesondere zur Störungsbeseitigung oder bei Notfällen, werden zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

- (3) Wird der Hausmeister über die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten hinaus für zusätzliche Aufgaben in Anspruch genommen, insbesondere für
1. Auf- und Abbauarbeiten,
  2. technische Unterstützung während einer Veranstaltung oder
  3. akute Sonderreinigungen,

so wird hierfür ein Entgelt in Höhe von 23,00 € (ab 01.01.2026) bzw. 32,50 € (ab 01.01.2027) je Stunde netto erhoben.

#### **§ 4 Zusätzliche Reinigung / Sonderreinigung**

(1) Falls die Halle in einem Zustand zurückgegeben wird, der eine zusätzliche Reinigung oder eine Sonderreinigung (bei außergewöhnlicher Verschmutzung) erforderlich macht, so hat der Veranstalter die Kosten dieser Reinigung zu tragen.

(2) Über die Notwendigkeit einer zusätzlichen Reinigung / Sonderreinigung entscheidet der Hausmeister oder die zuständigen Ämter der Stadtverwaltung unter Berücksichtigung allgemeiner Reinigungsmaßstäbe. Der Hausmeister entscheidet auch über die Sauberkeit bei Eigenreinigung durch den Veranstalter. Die zusätzliche Reinigung / Sonderreinigung wird gesondert in Rechnung gestellt.

Pro Stunde wird hierfür ein Entgelt (netto) wie folgt erhoben:

Für die zusätzliche Reinigung: 18,00 € (ab 01.01.2026) bzw. 22,50 € (ab 01.01.2027)

Für die Sonderreinigung: 24,00 € (ab 01.01.2026) bzw. 35,00 € (ab 01.01.2027)

(3) In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Desinfektion, Entfernung von Harzrückständen) kann die Beauftragung einer Fachfirma für die Sonderreinigung erforderlich werden. Über die Notwendigkeit entscheidet der Hausmeister oder die zuständigen Ämter der Stadtverwaltung. Die dafür anfallenden Kosten werden dem Veranstalter gesondert und unabhängig von dem in der Entgeltordnung festgesetzten Stundensatz für Sonderreinigung in Rechnung gestellt.

#### **§ 5 Betriebsvorrichtungen und Inventar**

Grundsätzlich werden Gegenstände aus den Hallen nicht ausgeliehen. In begründeten Fällen können ausnahmsweise Gegenstände gegen Bezahlung (Kosten gemäß Anlage II) ausgeliehen werden. Fehlende oder beschädigte Teile sind zu ersetzen. Sofern Abholung und Rückgabe außerhalb der Dienstzeit des Hausmeisters erfolgt, ist dieser entsprechend zu entschädigen.



## § 6 Veranstaltungen

(1) Benutzung von Hallenteilen, Entnahme von Wasser und Strom

Werden Hallenteile (z.B. Dusch- und Umkleidekabinen, WC-Anlagen) nicht in Zusammenhang mit einer Veranstaltung in der Halle benutzt, so beträgt das Benutzungsentgelt 10,00 € netto je Stunde Benutzungsdauer. Dies gilt auch, wenn nur Leistungen aus der Halle bezogen werden (z.B. Strom, Wasser).

(2) Veranstaltungen mit Bewirtschaftung, Schankbetrieb oder Küchenbenutzung

Bei Veranstaltungen, die eine Küchenbenutzung erfordern, wird ein zusätzliches Benutzungsentgelt gemäß der Anlage II berechnet.

(3) Die Entsorgung von Abfällen (Wertstoffe, Restmüll) ist Sache des Veranstalters. Sofern Abfälle nicht vom Veranstalter entsorgt werden, so werden die anfallenden Kosten für die Entsorgung dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

(4) Mitarbeit und Rufbereitschaft des Hausmeisters. Rufbereitschaften und Mitarbeit des Hausmeisters im Zusammenhang mit Veranstaltungen richten sich in Umfang und Kosten nach § 3a dieser Entgeltordnung.

## § 7 Ferienbelegung

Während der Schulferien werden die Hallen und Sportstätten der Stadt Schwäbisch Gmünd geschlossen. Auf Antrag kann Leistungssportgruppen die Nutzung ermöglicht werden.

## § 8 Umsatzsteuer

Bei den Benutzungsentgelten sowie eventuell entstehenden Nebenkosten, beispielsweise durch die Nutzung von Betriebsvorrichtungen, Inventar oder die Inanspruchnahme von Sonderleistungen, handelt es sich um Nettopreise zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

## § 9 Sonderleistungen

Die Hallen werden in dem Zustand, in dem sie sich befinden und mit der vorhandenen Ausstattung überlassen. Den Auf- und Abbau von Tischen, Stühlen usw. nimmt der Veranstalter vor. Soweit solche Arbeiten im Einzelfall dem Hausmeister überlassen werden, hat der Veranstalter die entstehenden Kosten zu tragen.

In den Nutzungsvereinbarungen und behördlichen Genehmigungen sind weitere Details zur Benutzung der Hallen und Sportstätten geregelt. Diese sind stets zu beachten.

## § 10 Übernachtungen in Hallen und Sportstätten

Eine Übernachtung in den städtischen Hallen und Sportstätten ist nur in begründeten Fällen möglich. Es kann nur in Hallen und Sportstätten übernachtet werden, die den aktuell gültigen Brandschutzregeln entsprechen.



## § 11 Buchungen

- (1) Buchungen und Änderungen sind in Schriftform auf den entsprechenden Formularen einzureichen.
- (2) Die Buchung von Wochenendveranstaltungen muss mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung mit dem entsprechenden Formular beim beauftragten Amt der Stadtverwaltung eingereicht werden.

## § 12 Rücktritt

Bei einem Rücktritt bis vier Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin wird eine Bearbeitungspauschale von 25,00 € erhoben.  
Bei einem späteren Rücktritt sind 50 % der Angebotssumme und ggf. die bereits erbrachten Leistungen zu ersetzen.

## § 13 Fälligkeit

- (1) Bei fortlaufender Benutzung der städtischen Hallen und Sportstätten (Übungs- und Wettkampfbetrieb) entstehen die Benutzungsentgelte mit Berücksichtigung im Belegungsplan. Sie werden halbjährlich in Rechnung gestellt und sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (2) Für Veranstaltungen entstehen die Benutzungsentgelte mit Genehmigung der Veranstaltung. Sie sind zwei Wochen nach Rechnungserteilung zur Zahlung fällig. Die Stadt ist berechtigt Vorausleistungen sowie Sicherheitsleistungen festzusetzen.

## § 14 Sonstige Regelungen

- (1) Nutzungsvereinbarung: Das Benutzungsverhältnis zwischen dem jeweiligen Nutzer oder Veranstalter und der Stadt Schwäbisch Gmünd wird durch den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung begründet. Eine Verpflichtung der Stadt Schwäbisch Gmünd zum Abschluss eines Benutzungsvertrags besteht nicht. Der Nutzer oder Veranstalter darf die gemieteten Räume oder Sportstätten nur zu dem in der Nutzungsvereinbarung genannten Zweck benutzen. Er ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt Schwäbisch Gmünd weiter- oder unterzuvermieten.
- (2) Benutzungsordnung: Die Bestimmungen der Benutzungsordnung für städtische Hallen und Sportstätten sind zwingend zu beachten. Auf die Überlassung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, soweit in diesen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Mieter ist verpflichtet den beauftragten Übungsleitern die gültige Hallenordnung bekannt zu geben.
- (3) Behördliche Genehmigungen: Die Überlassung der Hallen und Sportstätten entbindet den Nutzer nicht von der Einhaltung sonstiger Rechtsvorschriften und der Entrichtung sonstiger Abgaben (z.B. GEMA-Anmeldung und Gebühren, Kosten für öffentlich-rechtliche Genehmigungen etc.). Sind bei Veranstaltungen besondere behördliche Genehmigungen erforderlich, so sind sie vom Benutzer rechtzeitig zu beantragen. Er hat insbesondere die erforderlichen ortspolizeilichen Genehmigungen einzuholen. Die Kosten hierfür sind vom jeweiligen Veranstalter zu tragen.



### **§ 15 Schuldner**

(1) Zur Zahlung der Benutzungsentgelte ist verpflichtet:

- a) der Antragsteller
- b) der Veranstalter
- c) der Benutzer

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 16 Begründete Ausnahmen**

Abweichende Vereinbarungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.04.2014 einschließlich aller ergangener Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

### **§ 18 Anlagen**

- Anlage I        Festsetzung der Benutzungsentgelte und Kostenersatz für Personal
- Anlage II        Betriebsvorrichtungen und Inventar

**Anlage I - Festsetzung der Benutzungsentgelte und Kostenersatz für Personal**

Kategorie	Benutzungsentgelte (netto) je Zeiteinheit			
	Tarif 1 Lehr- und Übungs- betrieb	Veranstaltungen sportlicher / kultureller Art		Tarif 4 Sonstige Veranstaltungen
		Tarif 2 Eintrittsfreie Belegung	Tarif 3 Eintrittspflichtige Belegung	
Kategorie I	8,00 €	10,00 €	12,00 €	100,00 €
Kategorie II	6,00 €	8,00 €	10,00 €	80,00 €
Kategorie III	4,00 €	6,00 €	8,00 €	60,00 €
Kategorie IV	2,00 €	4,00 €	6,00 €	40,00 €
Kategorie V	1,50 €	2,00 €	3,00 €	20,00 €

**Kostenersatz für Personal  
(pro Stunde, netto)**

	<u>ab 01.01.2026</u>	<u>ab 01.01.2027</u>
Hausmeister Rufbereitschaft	11,00 € pro Stunde	16,00 € pro Stunde
Hausmeister bei Mitarbeit (wie Auf- und Abbau)	23,00 € pro Stunde	32,50 € pro Stunde
Reinigung (je Reinigungskraft)	18,00 € pro Stunde	22,50 € pro Stunde
Sonderreinigung (je Reinigungskraft)	24,00 € pro Stunde	35,00 € pro Stunde
Techniker (extern)	nach Aufwand	



## Anlage II - Betriebsvorrichtungen und Inventar

### Festsetzung der Abrechnungsbeträge für Betriebsvorrichtungen und Inventar

Die Hallen und Sportstätten der Stadt Schwäbisch Gmünd haben unterschiedliche technische Ausstattungen. Die nachfolgende Auflistung beinhaltet nahezu alle vorhandenen Betriebsvorrichtungen und das Inventar. Diese werden jedoch nicht alle in jeder Halle vorgehalten.

#### Lagerflächen:

Sofern ausreichend Lagerfläche in den Hallen und Sportstätten vorhanden ist, können die Nutzer für den Sportbetrieb erforderliche Sportgeräte/Trainingsgerätschaften in der Sportstätte lagern. Lagerflächen unter 1,5 qm sind hierbei mietfrei. Ab einer Fläche von mehr als 1,5 qm erhebt die Stadtverwaltung eine Miete von 6,00 € pro qm und Halbjahr.

#### Bühnen und Tribünen:

Bühnen in Gemeindehalle	5,00 € pro Stunde
Tribünen / Sitzstufen	10,00 € pro Stunde
Tribünen	20,00 € pro Stunde
(Römersporthalle, Große Sporthalle)	

#### Bühnentechnik:

Bühnenpodeste (ohne Auf- u. Abbau)	10,00 € pro Stück / Tag
Tanzboden/Schutzboden	100,00 € pro Tag
Strompauschale für Kraftstromanschluss pro Stück	
300 A	200 € pro Stück / Tag
125 A	95 € pro Stück / Tag
63 A	54 € pro Stück / Tag
32 A	40 € pro Stück / Tag
16 A	30 € pro Stück / Tag
Ringbeleuchtung	100 € pro Tag



**Möblierung:**

Tische (unterschiedliche Größen)	5,00 € pro Stück
Stühle	1,00 € pro Stück
Stehtische	5,00 € pro Stück
Gurtpfosten	5,00 € pro Stück

**Tontechnik:**

Mikrofon kabelgebunden	10,00 € pro Stück / Tag
Mikrofon Funk	15,00 € pro Stück / Tag
Headset	38,00 € pro Stück / Tag
Rednerpult mit Mikro	25,00 € pro Stück / Tag

**Projektionstechnik:**

LED-Wand (Großsporthalle)	25,00 € pro Tag
Spielstandanzeigen	10,00 € pro Tag
Beamer festinstalliert	25,00 € pro Tag

**Küchen:**

Küchennutzung	65,00 Euro pro Tag
Ausleihe Geschirr	15,50 Euro



*Kategorie I – Hallengröße über 1200 qm*

Große Sporthalle EG	Gesamt (teilbar in drei Hallenteile (A, B, C))	1 620 qm
Römersporthalle Straßdorf	Gesamt (teilbar in drei Hallenteile (A, B, C))	1 215 qm

*Kategorie II – Hallengröße von 700 bis 1200 qm*

Große Sporthalle UG	Gesamt (teilbar in zwei Hallenteile (D, E))	1 080 qm
Große Sporthalle EG	Zwei Teilhallen	1 080 qm
Große Sporthalle UG	Hallenteil D	720 qm
Uhlandhalle Bettringen	Sporthalle	920 qm
Römersporthalle Straßdorf	Zwei Teilhallen	810 qm
Scheffoldhalle Bettringen	Gesamt (teilbar in zwei Hallenteile)	756 qm
Adalbert-Stifter-Hallen Bettringen	Gesamt (teilbar in zwei Hallenteile)	756 qm
FEIN Halle Bargau	Gesamt (teilbar in zwei Hallenteile)	1 008 qm

*Kategorie III – Hallengröße von 350 bis 700 qm*

Mozarthalle Hussenhofen	Gesamt (teilbar in zwei Hallenteile)	594 qm
Mozarthalle Hussenhofen	1 Teilhalle	414 qm
Große Sporthalle EG	1 Teilhalle	540 qm
Große Sporthalle UG	Hallenteil E	360 qm
Friedensturnhalle	Mehrzweckhalle	462 qm
Friedensturnhalle	Neubau	405 qm
FEIN Halle	Hallenteil 1	672 qm
Römersporthalle Straßdorf	1 Teilhalle	405 qm
Bernhardushalle Weiler		405 qm
Uhlandhalle Bettringen	Mehrzweckhalle	405 qm
Stauferturnhalle		392 qm
Scheffoldhalle	1 Teilhalle	378 qm
Adalbert-Stifter-Halle	1 Teilhalle	378 qm
Johann-Buhl-Turnhalle EG		364 qm



Parler-Turnhalle		364 qm
Rauchbeinturnhalle		364 qm
Hans-Baldung-Turnhalle		351 qm

*Kategorie IV – Hallengröße von 150 bis 350 qm*

Gemeindehalle Herlikofen		338 qm
Schwerzerhalle		324 qm
Eichenrainhalle Lindach	Mehrzweckhalle	228 qm
Gemeindehalle Rechberg		288 qm
Kalte-Feld-Halle Degenfeld		288 qm
FEIN Halle Bargau	Hallenteil 2	336 qm
Johann-Buhl-Turnhalle UG		264 qm
Hardthalle		260 qm
Gemeindehalle Straßdorf		240 qm
Gemeindehalle Großdeinbach		240 qm
Theodor-Heuss-Schule Herlikofen	Gymnastikraum	216 qm
Mozarthalle Hussenhofen	1 Teilhalle	180 qm
Pavillon Uhlandschule Bettringen		160 qm
Friedensturnhalle	Gymnastikraum	156 qm
Mozarthalle Hussenhofen	Bürgersaal/Gymnastikraum	154 qm

*Kategorie V – Gymnastikräume unter 150 qm, Krafräume, sonstige Räume*

Rauchbeinturnhalle	Gymnastikraum	140 qm
Grundschule Hardt	Gymnastikraum	113 qm
Gemeindehalle Herlikofen	Gymnastikraum	99 qm
Bernhardushalle Weiler	Vereinsraum	90 qm
Schillerrealschule	Gymnastikraum	85 qm
Uhlandhalle Bettringen	Krafraum	80 qm



Bernhardushalle Weiler	Kraftraum	50 qm
Große Sporthalle UG	Kraftraum	39 qm
FEIN Halle Bargau	Kraftraum	30 qm
Große Sporthalle UG	Foyer	209 qm
Große Sporthalle EG	Foyer	160 qm
FEIN Halle Bargau	Vereinsraum	100 qm
Eichenrainhalle Lindach	Vereinsraum	96 qm
Gemeindehalle Rechberg	Foyer	84 qm
Gemeindehalle Herlikofen	Foyer	66 qm
Eichenrainhalle Lindach UG		65 qm
Gemeindehalle Rechberg	Leseraum	40 qm
Großsporthalle Medienraum	Aus- und Fortbildung	25 qm